

berium im Einvernehmen mit dem Vorstande des Landtags. Wird nach dieser Vorchrift Ruhegehalt gewährt, so entfällt die Gewährung des Übergangsgeldes.

4. In § 5 Abs. 1 die Worte „nach Gewährung der in § 3 geordneten Bezüge“ zu streichen.
5. In § 5 Abs. 2 die Zahl „XII“ in „X“ zu ändern und „Sah 2“ zu streichen.
6. In § 5 in Abs. 3 Satz 1 die Worte „die in § 4 Abs. 1 und 4“ zu ersetzen durch „§ 3“ und im Satz 2 die Worte „nach Ablauf der im ersten Absatz dieses Gesetzes erwirkten Gebührenisse“ zu streichen.
7. § 10 zu streichen.
8. In § 11 den Satz 2 zu streichen.
9. Artikel 2 zu streichen.
10. Artikel 3 Abs. 2 zu streichen.

## II. des Berichterstatters Siewert (Kom.):

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 70 in vorliegender Fassung abzulehnen. Dafür folgende Änderungen des Gesetzes über die Dienstbezüge der Minister vom 5. Juli 1919 anzunehmen.

§ 2 und 3 des alten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

### § 2.

Die Minister beziehen Gehalt nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung.

Scheidet ein Minister aus seiner Stellung aus, so erhält er die Dienstbezüge eines im Amt befindlichen Ministers mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung noch bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er die Geschäfte seines Amtes niedergelegt hat.

### § 3.

Aus der Ausübung des Ministeramtes erwächst kein Anspruch auf Ruhegehalt.

Minister, die aus bestellten Reichs-, Staats- und Gemeindestellen berufen werden, treten nach Austritt aus dem Ministeramt in ihre vorherige Stellung zurück.

Im Falle der Dienstunfähigkeit oder Nichtverwendung erhalten sie das ihnen auf Grund ihrer früheren Amtstätigkeit im Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt zustehende Ruhegehalt.

Die Dienstzeit als Minister wird angerechnet.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berichterstatter Abg. Siewert (Kom.) geht zunächst auf die Behandlung der Vorlage Nr. 70 im Ausschuss näher ein. Von deutschnationaler Seite wurde gegen das ursprüngliche Gesetz Stellung genommen, ebenso von kommunistischer Seite. Von kommunistischer Seite wurde betont, daß die Kommunisten grundsätzlich die Ministerpensionen ablehnen werden, da die Kommunisten das Wesen des Parlamentarismus nicht so aufstellen, daß der parlamentarische Minister durch die Wahl zum Minister für Lebenszeit eine Versorgung finden. In den letzten Sitzungen des Rechtsausschusses ist dann von Herrn Abg. Betsch dem Ausschuss ein längerer Vorschlag unterbreitet worden, der sich im wesentlichen dem Gesetz, das in Preußen angenommen worden ist, anschließt. Dieser Vorschlag des Abg. Betsch ist sowohl von der Regierung wie von der über der Regierung stehenden Reinerkommission angenommen worden und wird als Mehrheitsantrag dem Landtage präsentiert.

Die Deutschen Nationalen und die Kommunisten haben ihre Stellung in den Minderheitsanträgen zum Ausdruck gebracht.

Die Kommunistische Fraktion hat schon, als die erste Beratung des Gesetzes stattfand, klar ausgesprochen, daß sie das Gesetz grundsätzlich ablehnen müsse, weil sie nicht anerkennt, daß für Leute, die zufällig Minister werden, eine Pension auf Lebenszeit gezahlt werden soll. Wir sind der Ansicht, daß die Leute, die einen Ministerposten einnehmen, als Vertreter ihrer Partei eine Kampfposition beziehen, die sie durchführen müssen, so gut sie können.

Allerdings muß gesagt werden, daß die bürgerlichen Parteien, die sich im vorigen Jahre zu dieser ersten Beratung ausgesessen haben, ihre Stellung vollständig geändert haben (Abg. Gündel: „Sehr richtig“), d. h. so weit die Deutsche Volkspartei und die Demokraten in Frage kommen. (Abg. Gündel: „Sehr richtig“). Herr Abg. Schiffmann erklärte damals, daß seine Partei diese Vorlage ablehnen müsse, da sie die Ungeduld der Regierung, die die schnellste Verabschiedung der Vorlage wünschte, nicht anerkennen könne, und daß diese Vorlage nicht dazu geeignet sei, ausgezeichnete Persönlichkeiten auf die jährlichen Ministerposten zu berufen. Man möchte aus dem Stellungswchsel der Deutschen Volkspartei entnehmen, daß jetzt die ausgezeichneten Persönlichkeiten gefunden sind, denn nun scheint man mit einem Male die erheblichen Ausgaben ohne weiteres zu bewilligen, weil es eben die Herrschaften aus der eigenen Partei sind, die die Aupnische dieses Gesetzes werden. Herr Abg. Schiffmann hat dann auch erklärt, daß die Deutsche Volkspartei in der ganzen Vorlage einen Verstoß gegen das parlamentarische System und einen Widerspruch mit dem Parlamentarismus führt. Ich glaube, dieser Widerspruch ändert sich auch heute nicht, auch nicht durch die neue Fassung der ursprünglichen Vorlage, wie sie uns heute überreicht wird, denn auch in der jetzigen Fassung bleibt das Übergangsgeld und eine Pension bestehen, die ziemlich hoch ist, die immerhin 600, 700—800 R. und mehr monatlich ausmachen kann, wenn man alle Zulagen einrechnet. Ich glaube also, daß wir damit schon das Recht haben, gegen den Mehrheitsantrag Stellung zu nehmen.

Aber nicht nur die Vertreter der Deutschen Volkspartei haben sich dagegen ausgesprochen, sondern der heutige Herr Ministerkollege Dr. Reinhold hat sich damals auch ganz entschieden gegen diese Verordnung gewendet. Auch er sagte, es gehe nicht an, es wäre

eine Verunglimpfung des parlamentarischen Systems, wenn man Leuten, die auf den Ministerposten berufen werden, weil sie einer bestimmten Partei angehören, ungeachtet dasselbe wie Beamtencharakter verleihe dadurch, daß man ihnen grundsätzlich eine Pension zuspreche. Auch Herr Dr. Reinhold und seine Parteifreunde haben ihren Standpunkt geändert und haben durch ihre jetzige Stellungnahme bewiesen, daß es nichts wie Opportunismus ist, eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Damals sahen die Herrschaften aus den bürgerlichen Parteien nicht in der Regierung, sie waren nicht Anhänger dieser Vorlage, es waren nur Sozialdemokraten da, deshalb mußte die Vorlage abgelehnt werden. Man steht daran wieder, wie weit der Egoismus der bürgerlichen Parteien geht.

Wir sind auch der Ansicht, daß das ursprüngliche Gesetz geändert werden mußte, denn es hatte wesentliche Mängel. Es hatte vor allen Dingen den Mangel, daß ein Minister, der vorher Beamter war und aus dieser Beamtenstellung ein Ministeramt übernahm, wenn er seinen Ministerposten verließ, erstens einmal sein niedrigeres Gehalt beziehen konnte als das Ministergehalt und zweitens, wenn er als Minister abtrat, die Ministerpension befaßt, und wenn er z. B. Landgerichtsdirektor wurde, dann auch noch das Gehalt als Landgerichtsdirektor bezog. Es haben davon auch einige Herren Gebrauch gemacht (Abg. Gündel: Sie machen noch Gebrauch davon, Zeigner z. B.) Nein, es ist von Herrn Finanzminister Reinhold auf meine Anfrage mitgeteilt worden, daß der ehemalige Justizminister Reu die Regierung erucht hat, die Geschichte ebenso umzuwandeln wie bei Herrn Dr. Seyfert. Herr Dr. Seyfert hat damals, als er wieder eine Staatsstellung übernahm, der Regierung das Angebot gemacht, daß er keinen Gehalt dafür beziehen will und sich bloß mit der Ministerpension zufrieden gibt. Daselbe hat auch der ehemalige Justizminister Reu beantragt.

Wir sehen also die Notwendigkeit der Abänderung des alten Gesetzes ein. Wir sind aber der Ansicht, daß diese Pension überhaupt befeiligt werden soll. Wir halten auch das Wartegeld für überflüssig. Wir sind der Ansicht, daß hier die Dinge auf folgende Weise erledigt werden können. Tritt ein Minister ab, dann bekommt er für den nächsten Monat noch sein Gehalt, und dann soll er sich in diesem einen Monat umsehen, eine andere Stellung zu finden. Findet er keine, so soll er kempeln gehen. (Heiterkeit.)

Wir müssen schon sagen, daß dieses ganze Gesetz eigentlich als eine lex Helti betrachtet werden kann. Es ist vollständig auf den Herrn Ministerpräsidenten Helti zugeschnitten, fast in jeder Hinsicht. Man will durch ein solches Gesetz dafür sorgen, daß die Herrschaften, wenn sie durch irgendwelchen Stimmungswandel aus ihrer Stellung entfernt werden, für zeitlebend gesichert sind. Jedenfalls muß festgestellt werden, daß selbst das Ruhegehalt, das auf Grund des jetzigen Mehrheitsantrages gezahlt wird, so hoch ist, daß es dem Höchstgehalt eines Beamten der Gehaltsgruppe XII gleichkommt. Ich meine, daß das als unmöglich abgelehnt werden muß. Wir können unmöglich zugeben, daß ein Minister, wenn er vier Jahre Minister war und das 50. Lebensjahr überschritten hat, sich dann auf sein Ruhegehalt verlassen darf, daß er dann nicht mehr verpflichtet sein soll, seine wertvolle Arbeitskraft im Interesse des Staates anderweit zu verwenden.

Wir lehnen die Mehrheitsanträge ab. Wir sehen in den Mehrheitsanträgen die Schaffung einer Prämie, die von uns befürchtet werden muß. Wir sehen in der Schaffung dieses Gesetzes jedenfalls keinen Vorteil für die jährliche Arbeitersklasse, sondern nur einen Nachteil. Wir lehnen das Gesetz ab und werden es entschieden ablehnen. Ich bitte um Annahme der Minderheitsanträge.

Mitberichterstatter Abg. Gündel (Dtschnat.) geht auch zunächst auf die Geschichte der Vorlage Nr. 70 ein. Wir Deutschen Nationalen haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß beamte Minister eine Pension erhalten sollen, daß aber der Grundzettel der sein müsse, daß der Höchstbetrag der Pension nicht höher sein dürfe als die Bezüge, die die Beamten haben würden, wenn sie in ihrem alten Amt geblieben wären. Sie wären auch da natürlich vorwärts gekommen, bei räumlichen Gehältern z. B., und das muß berücksichtigt werden. Aber wir wollten nicht, daß damit ein Beamter, der meinetwegen aus Gruppe V oder VI Minister wird, zeitlebens eine Pension bezieht, die das Gehalt eines aktiven Ministerialdirektors übersteigt, was ein Unding ist.

Nun haben wir jetzt die Vorlage in der Fassung der Mehrheitsanträge, die von der großen Koalition kommt. Hier soll ein Dreisaches gewährt werden, nämlich einmal ein Gnadenmonat, wie man es nennen kann, zweitens ein Übergangsgeld und drittens eine Pension. Der Gnadenmonat ist neu, den gab es bisher noch nicht. Es soll also wie bei den Beamten im Todesfall ein Gnadenmonat gewährt werden. Das Übergangsgeld war jetzt auf 3—6 Monate zu gewähren, wenn der Minister 30 Tage im Amt war. Die Voraussetzungen werden etwas erweitert, weil es geknüpft wird an eine mindestens viermonatliche Ministerzeit. Aber dafür wird die Zeit, für die ein Übergangsgeld gewährt wird, ganz wesentlich verlängert, es kann außer dem Gnadenmonat noch auf 23 Monate im Höchstfalle gewährt werden, so daß der ausgetretene Minister noch zwei Jahre nach seinem Austritt seine Leistungen vom Staat erhält, die nur in der letzten Zeit herabgesunken sind auf 20 Proz. des Ministergehaltes, also immer noch eine sehr reziproke Summe. Wenn er aber vier Jahre im Amt ist, bekommt er eine Pension von mindestens 25, höchstens 40 Proz. des Ministergehaltes. Eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes liegt auch darin, daß falls das Austritt auf Grund eingetretener Dienstunfähigkeit erfolgt, eine Pension nur eintritt, wenn sich der Minister die Gesundheitsunfähigkeit bei Ausübung oder aus Anlaß seines Dienstes ohne eigenes Verhältnis zugezogen hat. Bei Ministern aus dem Beamtenstande wird grundsätzlich der Gedanke aufgenommen, der im Deutschen Nationalen Antrag ausgedrückt war, daß an Pension im Höchstbetrag nur soviel erreicht werden

soll, als der Beamte tatsächlich bezogenes Einkommen in seiner letzten Dienststelle hatte. Es ist da gesagt, daß dieses Gehalt das tatsächlich bezogene Diensteinkommen der letzten Dienststelle, aus der heraus er berufen worden ist, nicht übersteigen darf. Hier kommt ein Rechtsstreit einzutreten. Hier nach braucht eine während der Dienstzeit als Minister eintretende Gehaltsaufbesserung nicht berücksichtigt zu werden, denn es ist von dem „tatsächlich bezogenen“ Diensteinkommen der letzten Dienststelle die Rede; wenn sich während der Zeit der Ministerzeit dieses Einkommen ändert, so wird zwar das Einkommen erhöht, aber es würde sich dann wohl nicht um ein tatsächlich bezogenes Diensteinkommen handeln. Ich möchte schon an dieser Stelle auf den Zweifel, der sich hier herausbildet, aufmerksam machen und eventuell anregen, das zu ändern. Das tritt bei einem Minister ein, der die 10 Jahre ohne angerechnete Dienstjahre hat. Wenn diese 10 Jahre nur erreicht werden durch angerechnete Dienstzeit, so bekommt er nur die Pension der letzten Dienststelle, aus der er berufen worden ist.

§ 7 regelt die Anwendung des Übergangsgeldes. Hier scheint mit einer Lücke insoweit vorzuliegen, als das Übergangsgeld nur ruhen soll, wenn aus öffentlichen Mitteln ein Bezug statfindet. Das Übergangsgeld soll doch dazu dienen, daß der Minister, der aus seinem Berufe ausgeschieden ist, in die Lage versetzt wird, sich ein anderes Unterkommen zu suchen, anderweit für seine Existenz zu sorgen. Dann aber fehlt ein Grund dafür, warum das Übergangsgeld nur ruhen soll, wenn er aus öffentlichen Mitteln Bezug hat. Wenn er z. B. früher in Privatdiensten war und wird Minister und schied aus und findet in seiner alten Privatstellung wieder Unterkunft, so sind das keine Einkünfte aus öffentlichen Mitteln. Also dann würde der Mann in seine alte Stellung zurücktreten und sein altes Gehalt beziehen, daneben aber unter Umständen bis zu 23 Monaten Übergangsgeld beziehen. Das ist ein Zustand, der meines Erachtens weder gerecht noch finanziell erträglich ist. Deshalb beantrage ich:

Der Landtag wolle beschließen zu § 7 folgenden Satz 2 anzugeben:

„Das Gleiche gilt, soweit der ausgetretene Minister Bezüge aus der Anstellung im Privatdienst hat.“

Denn auch das macht den Zweck des Übergangsgeldes entbehrlich, der Mann ist versorgt und braucht vom Staat nicht weiter Übergangsgeld zu beziehen.

Das zu den Mehrheitsanträgen!

Ich wende mich nun zu den Minderheitsanträgen, die meine Fraktion gestellt hat. Diese Anträge sind in der Erörterung gestellt worden, daß die Neuregelung dem Wesen des parlamentarischen Ministeriums widerstreitet und die Staatskasse mit schweren Verpflichtungen belastet. In den großen weltlichen Demokratien kennt man Pensionen für parlamentarische Minister nicht, und auch im Gesetz von 1919, das doch schon unter der neuen Herrschaft gemacht ist, hat man das Recht des parlamentarischen Systems richtig erkannt, man hat damals für die parlamentarischen Minister keine Pensionen festgesetzt. Erst jetzt kommt man dazu. Nun ist ein parlamentarischer Minister anders zu beurteilen als das Staatsdienstamt im gewöhnlichen Sinne. Zu einem solchen Amt werden Politiker aus politischen Gründen berufen, während — das kann man offen sagen — die soziale Eignung oft erst sehr in zweiter Linie kommt. (Sehr richtig rechts.) Vor allen Dingen muß aber die finanzielle Seite der Sache scharf betont werden. Bei dem häufigen Wechsel in den Ministerstellen, der mit dem parlamentarischen System ohne weiteres verbunden ist, können für den Staat ganz gewaltige Lasten entstehen, die sich erst in Jahren voll auswirken und dann hervortreten werden. Ich wundere mich, daß der Herr Finanzminister, der sonst bei jeder Gelegenheit so stark für die Balancierung des Staats eintritt, hier die Gelegenheit an der Balancierung des Staats mitgewirken, nicht ergreift. Ich möchte weiter die Frage stellen, ob es sich hier um eine notwendige Ausgaben handelt. Bis jetzt hat man sie nicht notwendig gehalten und ist mit der Sache ausgelenkt. Wir wollen uns doch gar nichts vornehmen. Das Pensionrecht wird hier gewährt mit Rücksicht auf bestimmte Personen. Es wäre deshalb besser, man würde zur Balancierung des Staats dadurch mit, daß man jetzt die Ausgaben herabsetzt, statt daß man neue Ausgaben herbeiführt. (Zuruf bei den Soz.: Es sind noch sechs alte Ministerpensionen!) Das kann ja sein, aber früher kam man zum Ministeramt, wenn man ein Leben voll Arbeit und Erfahrung hinter sich hatte, und da bekannten die Leute die Pension, wenn sie sehr alt waren, aber hier sollen schon Leute, wenn sie 50 Jahre alt sind, für das ganze Leben Pension bekommen. Damals hat kein Minister von 50 Jahren Pension bekommen, den können Sie noch suchen. Die Zeiten der großen Koalition werden über dieses Gesetz wohl mit einem lauen Stillschweigen hinweggehen. Es ist üblich geworden, daß man das Volk darüber nicht gerade informiert, aber wir werden das Volk unterrichten müssen, daß diese neuen Lasten bewilligt werden von einer Partei, die sich früher entschieden gegen Pensionsansprüche der politischen Minister gewendet hat.

Für die Beamtenminister ist die Regelung einigermaßen extraktiv geworden, wenn auch der Mindestlohn, den ein Beamter als Pension beziehen soll, nämlich der Endlohn der Gruppe XII, zu hoch erscheint und wie deshalb Gruppe X zu jenen beantragt haben, aber für die Minister, die nicht aus dem Beamtenstande kommen, kommt eine große finanzielle Belastung für den Staat heraus. Zunächst der Gnadenmonat. Da fragt ich: Warum soll er den Ministern gewährt werden? Ein Beamter erhält ihn nur, wenn er stirbt; da hat der Gnadenmonat seine volle Berechtigung, denn im Todesfalle treten große Lasten ein, es macht sich eine Umstellung des Haushalts notwendig, unter Umständen ein Umzug. Hier bekommt ein Minister Umzugskosten, wenn er nach Sachsen umzieht, warum er noch ein Gnadenmonat zu bezahlen hat, ist nicht absehbar. Nach dieser Rechtslage, die geschaffen werden soll, werden wir in jedem Monat nach einem Ministerwechsel 14 Minister